

» STELLUNGNAHME

Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

München, 26. September 2025

In Bayern sind 227 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) Stellung nehmen zu können und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anmerkungen. Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung.

Vorneweg möchten wir betonen, dass der Zeitraum der Verbändeanhörung über die Sommerpause der Tragweite der Gesetzes-Novelle nicht gerecht wird und die Abstimmungsprozesse in den Verbandsghremien ignoriert. Insofern möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Dennoch haben uns zahlreiche Mitglieder kommuniziert, dass sie sich mehr Wertschätzung als Träger der Daseinsvorsorge wünschen und ihre geäußerten Belange als öffentliche Wasserversorger häufig nicht hinreichend Beachtung finden. Eine Anhörung über die Sommerpause verstärkt dies.

I. Wesentliche Positionen der VKU-Landesgruppe Bayern in Kürze

- › Die nun in Art. 31 gesetzlich festgelegte **Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung** vor anderen Verwendungszwecken begrüßen wir ausdrücklich. Diese ist aber weiter zu formulieren: „Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen ~~Trink~~wasserversorgung ~~der Bevölkerung~~ haben Vorrang [...]“.
- › Die Schritte zur **Beschleunigung von Verfahren und Digitalisierung** begrüßen wir als zeitgemäß. Zugleich müssen sensible und unternehmensspezifische Daten der kritischen Infrastruktur mit größter Sorgfalt behandelt werden.
- › Wir fordern, dass künftig **alle Wasserentnahmen über 50 Kubikmeter pro Jahr gemessen und erfasst** werden. Die dadurch gewonnenen, flächenendeckenden Kenntnisse ermöglichen die Erstellung von geschlossenen Wasserbilanzen und Wassernutzungskonzepten für Bayern. So kann den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung getragen und angemessen reagiert werden. Das digitale Wasserbuch muss diesem in seiner Struktur Rechnung tragen.
- › Zur Einführung eines **Wasserentnahmeentgelts**:
 - Ein gerechter Wassercent muss alle Wasserentnahmen einbeziehen. Die **geplanten Ausnahmen führen zu Ungleichbehandlungen** zwischen Bevölkerung, landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaft. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
 - Insbesondere die in Summe fast vollständige Befreiung für landwirtschaftliche Betriebe lehnen wir ab. Für die spezifische **Privilegierung von Wasser- und Bodenverbänden haben wir kein Verständnis und halten diese nach Art. 3 Abs. 1 GG für rechtlich anfechtbar**.
 - Die Ermittlung der Jahresentnahme auf Basis von Modellierungen und Schätzungen lehnen wir ab. **Für eine unbürokratische, gerechte und rechtssichere Umsetzung des WEE bedarf es einer verpflichtenden Messung**. Die Kenntnis aller Wasserentnahmemengen sind im ureigensten Interesse des Freistaates in seiner Verantwortung für die Ressource Wasser.

- Wir begrüßen eine **zweckgebundene Mittelverwendung für den vorsorgenden Wasserschutz**. Die VKU LG Bayern schlägt vor, dass das Aufkommen des **Wassercentrs zurück in die Wassergewinnungs- und ihre Einzugsgebiete fließt** und dort vom Wasserversorger unbürokratisch und eigenverantwortlich für Wasserschutzmaßnahmen verwendet wird. Auch jenseits von Wassereinzugsgebieten ist mit Blick auf den Klimawandel sicherzustellen, dass Wasser quantitativ und qualitativ ausreichend sowie langfristig zur Verfügung steht.
- Den **aktuell geplanten ersten Festsetzungs- und Erhebungszeitraum lehnen wir ab**. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Einführung des WEE akkurat und ohne unnötigen Zeitdruck geschieht (Genauigkeit vor Schnelligkeit). Hierbei unterstützen wir den im Rahmen des Praxischecks vorgeschlagenen und als realistisch eingeschätzten Zeitplan (erstes Erhebungsjahr 2027, erste Festsetzung ab 2028).
- Die vorgesehene Ergänzung, welche **Wasser- und Bodenverbänden den Zugriff auf oberflächennahes Grundwasser für die Bewässerung ermöglicht, sehen wir äußerst kritisch**.

II. Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Nr. 3, Art. 15a und Art. 15b

Grundsätzlich begrüßen wir verlängerte Befristungen für die öffentliche Wasserversorgung, damit diese langfristige Investitionen planen und umsetzen kann. Die für Gestattungen der öffentlichen Wasserversorgung aktuell geltende Praxis (Bewilligungen von mind. 30 Jahre/gehobene Erlaubnisse von mind. 20 Jahre), soll weiterhin Bestand haben. So kann dem Stellenwert der, der Allgemeinheit dienenden, öffentlichen Wasserversorgung genüge getan werden.

Essenziell sind für unsere kommunalen Wasserversorger zudem schnellere Verfahren und Rechtssicherheit. Laut unserer Mitglieder liegt die benötigte Zeitspanne, um Antragsunterlagen für eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung zu erstellen, mit den Behörden abzustimmen und das Genehmigungsverfahren zu durchlaufen inzwischen bei 5 Jahren (gehobene Erlaubnis) bis 10 Jahren (Bewilligung).

Eine Neuregelung nach Art. 15b ist gerade insofern zu begrüßen. Die Regelung sollte allerdings nicht dazu führen, dass Probleme in einzelnen Verfahren lediglich nach hinten verschoben werden. Zudem muss geklärt werden, wie verfahren wird, wenn die fünf Jahre nicht zur Genehmigung des neuen Antrags ausreichen, damit die Frist in der Praxis nicht zu Problemen führt.

In Abs. 1 Nr. 1 wird von „hinreichenden“ Unterlagen gesprochen. Dies widerspricht der Gesetzesbegründung, die von „vollständigen“ Unterlagen spricht. Hier wäre eine Klarstellung notwendig, z.B. Unterlagen nach WPBV.

Auch ist Art. 15b mit Hinblick auf die Voraussetzung, nach der Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen, zu ergänzen. Andernfalls könnte die Voraussetzung dazu führen, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Hier ist die herausgehobene Stellung der öffentlichen Wasserversorgung zu betonen.

Folgende Ergänzung wird daher für Art. 15b vorgeschlagen:

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung (...) fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. (...) und

*2. **überwiegende** Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässer-
änderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu
erschweren, nicht entgegenstehen. **Belange des Allgemeinwohls stehen in der Regel nicht
entgegen, wenn und soweit die Benutzung nach Maßgabe der befristeten Erlaubnis oder
Bewilligung unverändert fortgesetzt werden soll.***

Zu Nr. 6, Art. 30a

Die Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft an dieser Stelle ist unverständlich. Die über die Brunnen der landwirtschaftlichen Betriebe entnommenen Mengen beeinflussen den Grundwasserstand erheblich. Die Landwirtschaft von der Dokumentationspflicht zu entbinden ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers diese Daten mit einfließen sollten.

Zu Nr. 7, Art. 31

Wir begrüßen die angedachten Änderungen in Art. 31 ausdrücklich. Dennoch sollte die Vorrangstellung der gesamten öffentlichen Wasserversorgung gesetzlich festgehalten werden, so wie es auch im Begründungstext auf S. 28 formuliert wird.

Wir schlagen daher folgenden Absatz 2 vor:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

Um Verfahren zu beschleunigen, könnte der öffentlichen Wasserversorgung zudem ein „über-
ragendes öffentliches Interesse“ zugeschrieben werden.

Als positiv erachten wir auch den Verzicht auf die Formulierung zu neuen Wasserschutzgebieten in bebauten Gebieten.

Zu Nr. 9, Art. 39

Durch Einführung der Sonderbaulast wird den Kommunen ermöglicht, auf eigene Kosten und mit Tragung aller Folgekosten Hochwasserschutzmaßnahmen, für die der Freistaat zuständig wäre, zu errichten. Da die Finanzlage der Kommunen ohnehin sehr angespannt ist, ist die Argumentation zur Übertragung der Sonderbaulast nicht nachvollziehbar. Die im Gesetzesentwurf geplante Änderung würde das Konnexitätsprinzip unterlaufen.

Die Kommunen könnten von Industrie und Bevölkerung unter Druck gesetzt werden, die eine möglichst rasche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen fordern. Zudem stellt sich die Frage, wie die einzelne Kommune die Anlagen zum Hochwasserschutz am jeweiligen Gewässer für ihr Gebiet isoliert planen soll. Hochwasserschutzmaßnahmen bedürfen aufgrund ihrer Auswirkungen für Ober- und Unterlieger einer überörtlichen Planung. Dieser Aufgabe

darf sich der Freistaat nicht entziehen, der einzelnen Kommune kann sie nicht zugemutet werden.

Zu Nr. 14, Art. 53

Wir halten die Einführung eines digitalen Wasserbuches für zeitgemäß und begrüßen die Bemühungen zur Digitalisierung. Wir weisen darauf hin, dass sensible und unternehmensspezifische Daten der kritischen Infrastruktur mit größter Sorgfalt behandelt werden müssen. Insbesondere in der aktuellen geopolitischen Lage muss von Seiten der Behörden darauf geachtet werden, dass KRITIS-relevante Information geschützt werden und nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Zu Nr. 24, Art. 69

Wir begrüßen die Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren. Inwieweit hierdurch eine nennenswerte Beschleunigung der Verfahren erreicht wird, kann allerdings erst die Umsetzung zeigen. Wir verweisen hierbei zudem nochmals auf unsere Anmerkungen hinsichtlich des sorgsamsten Umgangs mit Daten der kritischen Infrastruktur (siehe Nr. 14, Art. 53). Insbesondere die öffentliche Auslegung im Internet wird skeptisch gesehen, da sie Gefährden den Zugang zu kritischen Daten stark erleichtert. Die aktuell gängige Praxis und entsprechende Verwaltungsvorschrift nach WPBV §3, wonach Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet und getrennt vorzulegen sind, muss weiterhin Anwendung finden.

Die Möglichkeit zur Beauftragung eines Projektmanagers wird begrüßt. Aus vergaberechtlichen Gründen sind Zahlungen des Vorhabensträgers direkt an den Projektmanager ohne Einbindung in die Beauftragung nicht möglich. Wir schlagen daher eine Verrechnung dieser Kosten über die Verfahrensgebühren vor. Der Artikel sollte zudem so formuliert sein, dass der Beauftragende des Projektmanagers und der Empfänger der Rechnung identisch ist.

Zu Nr. 27, Abschnitt 2 - Wasserentnahmeentgelt

Grundsätzlich bedarf es aus Sicht der bayerischen Wasserversorger kein Wasserentnahmeentgelt (WEE), der seine umweltpolitische Lenkungswirkung verfehlt und einen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringt. Ein WEE, welches der Bedeutung und dem Wert unserer Wasserressourcen gerecht werden würde, könnte folgendermaßen erreicht werden:

1. Alle Entnahmen über 50 m³ pro Jahr werden gemessen.
2. Alle Entnahmen werden für den Wassercent herangezogen.
3. Die Einnahmen werden zweckgebunden für zusätzlichen, vorsorgenden Wasserschutz in den Wassergewinnungs- und Einzugsgebieten verwendet.

Diese Position zur Einführung des WEE hat die VKU-Landesgruppe Bayern in den vergangenen Monaten und Jahren wiederholt öffentlich und in Sitzungen geäußert, sowie in Schreiben, Papieren und Pressemitteilungen kommuniziert. Vielfach im Schulterschluss mit anderen Verbänden konnten wir demonstrieren, dass ein gesellschaftlich übergreifendes Bündnis aus Kommunen, Wirtschaft und Naturschutz hinter dieser Sicht steht, um eine rechtssichere und unbürokratische Umsetzung zu ermöglichen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf entspricht in zahlreichen, grundsätzlichen Aspekten nicht unseren Vorschlägen. Im Folgenden äußern wir uns zu den einzelnen Punkten.

Zu Art. 78, Abs. 3

Die Erhebung und Verwendung des WEE soll laut Gesetzesentwurf nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen und setzt „angemessene Anreize für die Benutzer [...], Wasserressourcen effizient zu nutzen und somit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie beizutragen“. Diese entstammen politischen Vorgaben der aktuellen Regierungskoalition. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist die geplante Ausgestaltung, insbesondere der Katalog an Ausnahmen, völlig unverständlich und führt zur Ungleichbehandlung zwischen allgemeiner Bevölkerung, landwirtschaftlichen Betrieben und Wirtschaft:

- Ausschließliche Erhebung bei Grundwasserentnahme, wodurch die Entnahme aus Oberflächenwasser, z.B. zu Zwecken der Bewässerung, ausgenommen wird.
- Von der Ausnahme für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1 profitieren lediglich landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe. Zudem ist die Ausnahme nach derzeit geltender Rechtslage von 50 m³ pro Tag zu weitgehend und nicht mehr zeitgemäß. Hier sollte dringend die entsprechende Passage der VVWas § 46/Art. 29 (Punkt 2.5.2.1) nach heutigen Erkenntnissen zum Wasserdargebot überarbeitet werden:

Grundsätzlich sollten alle Wasserentnahmen von über 50m³ pro Jahr geprüft werden und die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus gestrichen werden. Dies würde den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen. Zu prüfen ist zudem, welche Entwässerungsmaßnahmen gleich einer Entnahme wirken, mit den entsprechenden Folgen auf den Landschaftswasserhaushalt.

- Der Ausnahmetatbestand für „Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung“ stellt unserer Ansicht nach eine klare Privilegierung einer bestimmten Branche und Rechtsform dar. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und wird abgelehnt.

Aus Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dies gilt auch für Belastungen und Begünstigungen. Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Der Ausnahmetatbestand in Art. 78 Abs. 3 Nr. 12 führt zu einer entsprechenden Ungleichbehandlung.

- Die vorgesehene Freigrenze von 5 000 m³ pro Jahr ist zu hoch. Damit werden bewusst Betriebe mit Brunnen ohne Messeinrichtungen nicht erfasst und vorwiegend landwirtschaftliche Betriebe bevorzugt. Unser Vorschlag einer Freigrenze liegt bei 50 m³ pro Jahr, um lediglich Kleinentnahmen im privaten Bereich nicht zu belasten.

Wir plädieren dafür auf jegliche branchenspezifischen Ausnahmen zu verzichten, um die mit dem WEE angestrebten Ziele zu erreichen und die Akzeptanz der Bevölkerung sicherzustellen. Hierbei verweisen wir nochmals auf unsere Vorschläge.

Zu Art. 79

Wie schon in der Vergangenheit vielfach geäußert, sprechen wir uns für eine verpflichtende Messung aller Wasserentnahmen aus. Dies würde eine unbürokratische, gerechte und rechtssichere Umsetzung des WEE ermöglichen. Die Aussagekraft zur Ermittlung der Jahresentnahme mittels mathematischer Modellierungen mit Schätzwerten zweifeln wir an. Dieser Ansatz ist umso verwunderlicher, als kostengünstige (digitale) Lösungen und Messtechnologien verfügbar sind und in der Praxis bereits angewandt werden.

Zudem wäre eine verpflichtende Messung eine gute Möglichkeit, alle Wasserentnahmen in Bayern korrekt und gebündelt zu erfassen und somit wertvolle Kenntnisse über unsere verfügbaren Wasserressourcen zu gewinnen. Dies würde die Erstellung von geschlossenen Wasserbilanzen und Wassernutzungskonzepten für Bayern erleichtern. Sie wären auch Grundlage für die angestrebte Digitalisierung mit Hilfe des digitalen Wasserbuches.

Zu Art. 80

Es bestehen für einige unserer Wasserversorger noch Unklarheiten bezüglich der Kostenkalkulation und Umlage des WEE. Wir erwarten, dass von Seiten der Behörden einheitlich für Bayern vermittelt wird, wie die Festsetzung des WEE der Höhe nach auf die Wasserkunden umgelegt wird. Die Kommunikation zur Einführung des Wassercentrs darf zudem nicht den Wasserversorger aufgebürdet werden, sondern muss politisch getragen werden.

So sollte z.B. in der Begründung nicht der Eindruck erweckt werden, dass das WEE 1:1 an die Verbraucher weitergegeben wird (siehe Seite 37 zur Mehrbelastung der Bürger). Da das WVU das WEE gemäß KAG umlegt, wird der Verbraucher einen Betrag bezahlen, der höher ist als 10 Cent/m³. Dies macht pro Kopf oder Haushalt nur wenig aus, sollte aber in der Novelle korrekt beschrieben werden.

Zudem würden wir eine flexiblere, offene Lösung für die Gebührengestaltung begrüßen, die z.B. die Weitergabe des WEE als zusätzliche Last ermöglicht. Aktuell kann das WEE erst in der nächsten Kalkulationsperiode umgelegt werden, was bedeutet, dass WVU den Wassercent bis dahin auslegen müssen. Dieses kann zwischen feuchten Jahren mit weniger Wasserabgabe und heißen mit hoher deutlich variieren. Durch eine direkte Umlagemöglichkeit, würden WVU entlastet werden und das Vorhandensein der entsprechenden Finanzmittel zum Zahlungszeitpunkt gesichert sein. Siehe hierzu auch unsere Anmerkungen zu Art. 100 (Übergangsfrist).

Zu Art. 81

Die zweckgebundene Mittelverwendung für Maßnahmen des vorsorgenden Wasserschutzes wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die aktuelle Formulierung sehr weit gefasst und geht deutlich über den (Grund)wasserschutz hinaus. Hier bedarf es einer klaren Förderrichtlinie, die folgende Punkte beachtet:

- Das Aufkommen des WEE sollte zurück in die Wassergewinnungs- und ihre Einzugsgebiete fließen. Dort kann mit den bestehenden Mitteln am effizientesten ein Beitrag zum Wasserschutz geleistet werden. Auch erscheint es sinnvoll, vorsorgenden Wasserschutz auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach dem Landesentwicklungsprogramm zu beziehen.

- Der Verteilungsschlüssel sollte nach Einnahmequellen erfolgen und keine Verwendung zugunsten ausgenommener Entnehmer erlauben. In diesem Sinne lehnen wir u.a. eine Verwendung für Bewässerungsmaßnahmen und -infrastrukturen sowie für Wasser- und Bodenverbände ab.
- Die öffentlichen Wasserversorger sollten das Aufkommen unbürokratisch und eigenverantwortlich für Wasserschutzmaßnahmen verwenden können.

Aus der öffentlichen Wasserversorgung wird nach aktuellem Stand der Großteil der Wassercenteinnahmen generiert. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass WVU bzw. ihre vertretenden Verbände frühzeitig in die Erstellung der Förderrichtlinie eingebunden werden und bei der Mittelvergabe entsprechend berücksichtigt werden.

Wasserschutzmaßnahmen können sowohl die Qualität als auch die Quantität betreffen, z.B. die bewährten freiwilligen Kooperationsvereinbarungen mit der Landwirtschaft für eine gewässerschonende Bewirtschaftung; Maßnahmen zur Verbesserung von Landschaftswasserhaushalt mit Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung (inkl. eines gesunden Bodens); Schutzvorkehrungen im urbanen Raum; gewässerschonende Forstprojekte im Wasserschutz-/Einzugsgebiet.

Die kommunalen Wasserversorger setzen sich vor Ort seit langem für einen vorsorgenden und ganzheitlichen Wasserschutz ein, um ihre Schutz- und Einzugsgebiete bestmöglich vor schädlichen Einträgen und Beeinflussungen zu bewahren. Das örtliche WVU hat die besten Kenntnisse über besonders sensible Bereiche im Gewinnungs- und Einzugsgebiet und kann die nötigen Schutzmaßnahmen detailliert bewerten und effektiv umsetzen. Wenn die öffentlichen Wasserversorger das Aufkommen unbürokratisch und eigenverantwortlich verwenden könnten, würde mit größtem Nutzen der Verwaltungsaufwand geringgehalten werden. Zudem hätten sowohl die Wassernutzer als auch die örtlichen Kommunen und ihre Bevölkerung etwas davon: Verbesserter Schutz der örtlichen Wasserressourcen; vor Ort generiertes Aufkommen wird im Gemeindegebiet investiert; Maßnahmen zum Wasserrückhalt und Bodenschutz zählen gleichzeitig in den Hochwasser- und Starkregenschutz ein.

Das WEE sollte keine Ausgaben übernehmen, die durch Unterlassungen, wie z.B. nicht eingehaltener ordnungsrechtlicher Vorgaben, nicht ausgeübter Anwendung anerkannter Regeln der Technik oder guter fachlicher Praxis entstehen. Hier müssen die Herstellerverantwortung und das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen. Der Wassercent sollte auch nicht dazu dienen, weitergehende staatliche Förderungen aus vorhandenen Töpfen zu ersetzen (z.B. KULAP, bestehende RZWas-Förderung). Technischer Hochwasserschutz kann nicht Teil der Verwendung sein.

Zu Nr. 27, Abschnitt 3 – Abwasserabgabe

Zu C) Besonderer Teil

Der Entfall der Regelung zu Nachklärteichen wird in der Begründung lediglich dadurch erläutert, dass kein Anwendungsbereich vorhanden wäre. Dies ist nicht richtig, da in Bayern mindestens ein Anwendungsfall bekannt ist. Da keine sachlichen Gründe für eine Streichung der Regelung vorliegen, sollte die Regelung erhalten bleiben.

Zu Nr. 27, Art. 86

Die Begründung für den Verzicht auf die hydraulische Einheit ist vor dem Hintergrund der geschilderten Fallkonstellationen nachvollziehbar. Gänzlich unberücksichtigt in den Überlegungen und der Begründung bleiben aber die Verhältnisse bei großen Kommunen, die regelmäßig nicht nur über eine Einleitungsstelle verfügen. Hier erhöht sich der Aufwand sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Vollzugsbehörden erheblich. Statt einer hydraulischen Einheit – „dem Kanalnetz der Kommune“ – müssen nun einzelne Einleitungsstellen betrachtet werden, was im Falle einer Großstadt schnell die zwanzigfache Anzahl von Anträgen, Bescheiden, Prüfungen usw. erfordern würde. Jeder Einleitungsstelle sind Einwohner, Rückhaltevolumen, Einzugsgebiet und befestigte Fläche zuzuordnen. Dies verursacht einen immensen Aufwand bei den Netzbetreibern und ebenso einen enormen Aufwand bei den Behörden für die Prüfung. Abgesehen vom Aufwand ist die verlangte Zuordnung in vermaschten Netzen, wie sie bei großen Kommunen vorliegen, unmöglich. Um eine optimale Netzsteuerung zu erreichen, ist es ja gerade wünschenswert, Abwasserströme z.B. bei Regenereignissen, die nur einen Teil des Gebiets betreffen so zu lenken, dass wenig Entlastungen erfolgen, so dass die Zuordnung maximal eine theoretische Annahme sein kann, die mit der Realität nur selten übereinstimmt.

Im Hinblick auf große Kommunen / Netze erscheint die Regelung nicht praktikabel und sollte überdacht werden.

Zu Abschnitt 4 – Anwendung der Abgabenordnung

Zu Nr. 33, Art. 100

Die Einführung des WEE sollte im Sinne der Behörden und Verbraucher nicht überhastet werden. Hier gilt: Genauigkeit vor Schnelligkeit. Durch eine genügend lange Vorlaufzeit kann sowohl eine reibungslose und akkurate Implementierung als auch transparente und verbindliche Kundenkommunikation sichergestellt werden.

Wir sprechen uns daher für den, auch im Rahmen des Praxischecks vorgeschlagenen und als realistisch eingeschätzten, Zeitplan (erstes Erhebungsjahr 2027, erste Festsetzung ab 2028) aus.

III. Zu § 2 Änderung des BayAGWVG

Die neu ergänzte Möglichkeit, welche Wasser- und Bodenverbänden für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser auch aus oberflächennahem Grundwasser ermöglicht, sehen wir äußerst skeptisch.

Die Voraussetzungen und Kaskadenregelung, wie in C) Besonderer Teil auf S. 73/74 erläutert, muss streng durch die Behörden umgesetzt und kontrolliert werden. Zudem ist auf wassersparende Bewässerungsmethoden zu achten. Notwendig ist regelmäßig eine Einbindung der örtlichen WVU, sollten neue Bewässerungsbrunnen im Einzugsgebiet von öffentlichen Wassergewinnungen geplant werden.